

Rechengrößen und Grenzwerte 2020

Beitragsbemessungsgrenzen der gesetzlichen Rentenversicherung

Jahr 2020	BBG		8 % der BBG (West)*
	West	Ost	Für West und Ost einheitlich (§ 3 Nr. 63 EStG)
	82.800,00 €	77.400,00 €	6.624,00 €

* Für die Sozialversicherungsfreiheit gelten weiterhin 4 % der BBG der gesetzlichen Rentenversicherung (3.312,00 €).

Entgeltumwandlung 2019

Höchstbetrag nach § 3 Nr. 63 EStG (8 % der BBG der gRV)*		
- jährlich		6.624,00 €
- monatlich		552,00 €
Mindestbeitrag (1/160 der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV)	jährlich	238,88 €
	monatlich	19,91 €

* Wurde für eine Arbeitnehmerin/einen Arbeitnehmer vor dem 1. Januar 2018 mindestens ein Beitrag nach § 40b EStG a. F. pauschal besteuert (20 % bis höchstens 1.752 €), sind die persönlichen Voraussetzungen für evtl. weitere Anwendungen lebenslang gegeben. In diesen Fällen mindern die pauschal besteuerten Beiträge die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG (8 % der BBG). Für die Sozialversicherungsfreiheit gelten weiterhin 4 % der BBG (3.312,00 €).
Die Einzelheiten der Umsetzung sind im Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen vom 6. Dezember 2017 („Steuerliche Förderung der betrieblichen Altersversorgung“) geregelt.

Grenzwerte für den zusätzlichen Beitrag nach § 76 der Satzung

	Monatlicher Betrag	Zuwendungsmonat*
Ost/West: 01.02.2017 - 28.02.2018	7.342,28 €	Ost: 10.488,62 € (im Jahr 2018) West: 11.466,18 € (im Jahr 2018)
Ost/West: 01.03.2018 - 31.03.2019	7.554,47 €	Ost: 10.488,62 € (im Jahr 2018) 11.064,38 € (im Jahr 2019) West: 11.466,18 € (im Jahr 2018) 11.788,23 € (im Jahr 2019)
01.04.2019 - 29.02.2020	7.766,66 €	Ost: 11.064,38 € (im Jahr 2019) West: 11.788,23 € (im Jahr 2019)
01.03.2020 - 31.07.2020	7.841,56 €	

* Bei einer anteiligen Auszahlung der Jahressonderzahlung in mehreren Monaten erhöht sich der Wert pro Zahlungsmonat jeweils um das Verhältnis der ausgezahlten Jahressonderzahlung zum Gesamtbetrag der Jahressonderzahlung im jeweiligen Kalenderjahr. Diese Änderung trägt arbeitsrechtlichen Bestimmungen im kirchlich-diakonischen Bereich Rechnung, die eine Aufteilung der Jahressonderzahlungen auf mehrere Auszahlungstermine vorsehen.

Höchstgrenze für die Bemessung des Beitrags (§ 62 Abs. 3 Satz 3 der Satzung)

	Monatlicher Betrag	Zuwendungsmonat
West: 2020	17.250,00 €	34.500,00 €
Ost: 2020	16.125,00 €	32.250,00 €

Gesetzliche Krankenversicherung 2020

Beitragsbemessungsgrenze 2020	56.250,00 €
-------------------------------	-------------

Abfindung von Kleinbetragsrenten in Pflichtversicherung und freiwilliger Versicherung

1 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV	West	31,85 €
--	------	---------

... bei der Rente für Sie da.